

SATZUNG AKTUELL	SATZUNG NEU
des Zweckverbandes eGo-Saar (Amtsblatt des Saarlandes 2015, Seite 1116 in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.09.2015)	des Zweckverbandes eGo-Saar (Amtsblatt des Saarlandes _____ Seite ____) in der Fassung der Änderungssatzung vom _____
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung	§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
unverändert	unverändert
§ 2 Mitglieder	§ 2 Mitglieder
unverändert	unverändert
§ 3 Aufgaben	§ 3 Aufgaben
(1) Der Zweckverband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.	(1) Der Verband widmet sich der Erschließung und Nutzbarmachung von E-Government-Technologien und -Lösungen für die Saarländischen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände. Der Verband ist kommunales Kompetenzzentrum für die Themen Digitalisierung und Informationstechnologie in der kommunalen Verwaltung.
(2) Der Verband verfolgt das Ziel, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit • Verwaltungshandeln an innovative Kommunikationsformen anzupassen • Verwaltungshandeln für Bürger und Wirtschaft transparent zu gestalten • Kundenfreundliche Zugänge zur Verwaltung für Bürger und Wirtschaft zu schaffen • gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten bereit zu stellen • Ebenen übergreifend Verwaltungen zu vernetzen	(2) Der Verband verfolgt das Ziel, unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit • Verwaltungshandeln an innovative Kommunikationsformen anzupassen, • Verwaltungshandeln für Bürger und Wirtschaft transparent zu gestalten, • Nutzerfreundliche Zugänge zur kommunalen Verwaltung für Bürger und Wirtschaft zu schaffen, insbesondere über das Internet, • gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten bereit zu stellen, • Ebenen-übergreifend Verwaltungen zu vernetzen.

(3) Der Verband betreibt, vorbehaltlich einer zum beiderseitigen Nutzen reichenden weitergehenden Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit mit dem Land, ein virtuelles Rechenzentrum, dessen Betrieb in Rechenzentren der Mitglieder konzentriert und soweit erforderlich redundant ausgelegt wird.	(3) Der Verband betreibt, vorbehaltlich einer zum beiderseitigen Nutzen reichenden weitergehenden Ebenen übergreifenden Zusammenarbeit mit dem Land, ein virtuelles Rechenzentrum, dessen Betrieb in Rechenzentren der Mitglieder konzentriert und soweit erforderlich redundant ausgelegt wird.
(4) Die Aufgaben des Verbandes zur Erreichung der oben genannten Ziele sind: • Operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur und gemeinsamer Fach- und Querschnittsverfahren, insbesondere zur Modernisierung der Kommunalverwaltung • Planung, Bereitstellung und Betrieb gemeinsam genutzter Basisinfrastrukturkomponenten • Beobachtung und Erprobung von fachlichen, technischen und organisatorischen Entwicklungen im Rahmen der allgemeinen Zielvorstellungen • Projektmanagement und Unterstützungsleistungen im E-Governmentbereich • Schaffung von Backoffice-Strukturen für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb einheitlicher Softwarelösungen • Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können Im Rahmen der Zielvorgaben können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.	(3) Die Aufgaben des Verbandes zur Erreichung der oben genannten Ziele sind: 1. die Steuerung und Kontrolle von IT-Dienstleistern, 2. die Bündelung von kommunalen Anforderungen und Interessen sowie die Förderung der Standardisierung von IT-Produkten, 3. die Ermöglichung und Förderung der Kommunikation zwischen den Mitgliedern, den kommunalen Landesverbänden und dem Land, 4. die verwaltungsübergreifende Koordination der kommunalen Umsetzung von Gesetzen zur digitalen Verwaltung, insbesondere der Umsetzung des saarländischen E-Government-Gesetzes und des On-linezugangsgesetzes, 5. die Information der Mitglieder und Wissenstransfer zu zentralen Entwicklungen im Bereich der Digitalisierung der Verwaltung, 6. die Beratung der Kommunen zur Verwaltungsmodernisierung. 7. Bereitstellung und Betrieb von (Querschnitts)-Komponenten für kommunale Anwendungen, mit denen Antragsteller und Auskunftsberechtigte identifiziert werden können. Im Rahmen der Zielvorgaben können dem Verband weitere Aufgaben übertragen werden.
(5) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.	(4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder und Dritter bedienen, wenn und soweit eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt ist.
(6) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.	(5) Die Daten eines Mitglieds dürfen ohne dessen ausdrückliche Zustimmung nicht für Zwecke anderer Verbandsmitglieder oder Dritter ausgewertet oder benutzt werden. Der Verband ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

§ 3 a Leistungen, Entgelte, Abrechnung	§ 4 Leistungen, Entgelte, Abrechnung
(1) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder.	(1) Der Verband erbringt seine Leistungen vorrangig für seine Mitglieder. Die Leistungserbringung für Mitglieder muss über der in § 108 Absatz 1 Nr. 2 GWB festgelegten Wertgrenze liegen.
(2) Er kann Leistungen gemäß der unter § 3 (1,2) dargestellten Zielsetzungen auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Zweckverband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.	(2) Er kann Leistungen gemäß der unter § 3 (1,2) dargestellten Zielsetzungen auch für Nichtmitglieder wahrnehmen, die ihrerseits Träger kommunaler Aufgaben sind. Dies gilt insbesondere für die kommunalen Unternehmen der Verbandsmitglieder und Aufgaben, die dem Verband durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übertragen werden.
(3) Alle vom Verband angebotenen Leistungen werden in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 8 (2) Nr. 6 über Änderungen des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.	(3) Alle vom Verband angebotenen Leistungen werden in einem ständig fortzuschreibenden Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt. Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 8 (2) Nr. 6 über Änderungen des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.
	(4) Von den Mitgliedern wird ein Grundentgelt erhoben. Es wird im Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.
(4) Zwischen dem Verband und dem Mitglied kommt mit dem Leistungsabruf ein zivilrechtliches Benutzungsverhältnis zustande.	(5) Zwischen dem Verband und dem Mitglied kommt mit Zahlung des Grundentgeltes oder mit dem Leistungsabruf ein Benutzungsverhältnis zustande.
(5) Die Abrechnung der Entgelte für die Leistungen des Verbandes erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.	(6) Die Abrechnung der Grundentgelte und Entgelte für die Leistungen des Verbandes erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Leistungs- und Entgeltverzeichnisses.
(6) Bis zur Verabschiedung des ersten Leistungs- und Entgeltverzeichnisses bleiben die bisherigen Vereinbarungs- und Abrechnungsmodalitäten bestehen. Mit Abruf der Leistungen aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis werden die bestehenden Vereinbarungen/Verträge abgelöst. Die Umsetzung des Leistungsabrufs aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis gilt ab dem 01.01. des Folgejahres nach Beschluss der Verbandsversammlung als verbindlich.	(6) Bis zur Verabschiedung des ersten Leistungs- und Entgeltverzeichnisses bleiben die bisherigen Vereinbarungs- und Abrechnungsmodalitäten bestehen. Mit Abruf der Leistungen aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis werden die bestehenden Vereinbarungen/Verträge abgelöst. Die Umsetzung des Leistungsabrufs aus dem Leistungs- und Entgeltverzeichnis gilt ab dem 01.01. des Folgejahres nach Beschluss der Verbandsversammlung als verbindlich.

§ 4 Bedienstete	§ 5 Bedienstete
Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter) einzustellen.	Der Verband hat das Recht, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) einzustellen.
§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen
unverändert	unverändert
II. Verfassung und Verwaltung	II. Verfassung und Verwaltung
§ 6 Organe	§ 7 Organe
Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsitzende. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.	Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung. Verbandsversammlung und Aufsichtsrat sind ehrenamtlich tätig.
§ 7 Verbandsversammlung	§ 8 Verbandsversammlung
unverändert	unverändert

	§ 9 <i>Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung</i>
	(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
	(2) Die oder der Verbandsvorsitzende und der Stellvertreter werden mit der Maßgabe gewählt, dass nach Ablauf der halben Amtszeit die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung zum Stellvertreter wird und die/der Stellvertreter zur/zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Im Zweifel oder bei Meinungsverschiedenheiten über den Wechsel entscheidet die Verbandsversammlung.
	(3) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Aufsichtsrates.
	(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Verbandsvorsitzende oder der Verbandsvorsitzende und der/die stellvertretende Verbandsvorsitzende ihre Ämter bis zur Neuwahl weiter. Die Wiederwahl in beide Ämter ist zulässig.
	(5) Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.
	(6) Die oder der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr ein. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der Verbandsversammlung gehören muss, von mindestens einem Viertel der Verbandsmitglieder oder von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung beantragt wird.

§ 8 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung	§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung
(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse; § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.	(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über	(2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung;	1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Verbandssatzung,
2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern;	2. den Beitritt, das Ausscheiden und den Ausschluss von Mitgliedern,
3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung;	3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,
4. die Aufstellung der Zielplanung, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit;	4. die Festlegung der strategischen Ziele, der Prioritäten und der allgemeinen Grundsätze der Verbandstätigkeit,
5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans;	5. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplans,
6. die Feststellung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses	
7. die Festsetzung der Umlage;	
8. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes;	6. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
9. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;	7. die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung,
10. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses;	8. die Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses,
11. die Beauftragung eines Verbandsmitglieds mit der Kassenführung und / oder dem Rechnungswesen;	
12. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters;	9. die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
13. die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes;	10. die Wahl der weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates,
14. die Einstellung, Anstellung, Beförderung bzw. Höhergruppierung und Entlassung der Geschäftsführung;	11. die Wahl und Entlassung der Geschäftsführung,
15. die Entscheidung über die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB;	
16. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;	
17. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes	12. die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen der oder des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates,

18. die Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern ab der in der Geschäftsordnung der <u>Verbandsversammlung festgesetzten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe</u> ;	
19. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn die in der Geschäftsordnung der <u>Verbandsversammlung festzusetzenden Wertgrenzen überschritten sind</u> ;	
20. die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn die in der Geschäftsordnung der <u>Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind</u> ;	
21. die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn die in der Geschäftsordnung für die <u>Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind</u> ;	
22. die Verfügung über <u>Verbandsvermögen</u> , wenn die in der Geschäftsordnung für die <u>Verbandsversammlung festzulegenden Wertgrenzen überschritten sind</u> ;	
23. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die die vorgesehenen Gesamtkosten um mehr als 10 v.H. überschreiten. Ist die Bewilligung von Mehrausgaben eilbedürftig, entscheidet der <u>Verbandsvorstand</u> ; die <u>Verbandsversammlung</u> ist unverzüglich zu unterrichten.	
24. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der <u>Verbindlichkeiten des Verbandes</u> .	13. die Auflösung des Verbandes sowie die Aufteilung des Vermögens und der <u>Verbindlichkeiten des Verbandes</u> .
(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 7, 18 und 24 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der <u>Verbandsversammlung</u> und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.	(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 Nr. 1, 2, 3 und 13 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der <u>Verbandsversammlung</u> und einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Für das Ausscheiden von Mitgliedern gilt § 16 Absatz 2.
	(4) Die <u>Verbandsversammlung</u> oder 25% der Mitglieder der <u>Verbandsversammlung</u> können vom <u>Aufsichtsrat</u> jederzeit über alle Angelegenheiten des Verbandes Auskunft verlangen. Sie kann dem <u>Aufsichtsrat</u> gegenüber Weisungen erteilen.

§ 9 Verbandsvorstand	§ 11 Aufsichtsrat
(1) Der Verbandsvorstand besteht aus • der oder dem Verbandsvorsitzenden, • deren oder dessen Stellvertreterin / Stellvertreter und • drei, bei mehr als 30 Mitgliedern fünf weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden. Die Amtszeit des Verbandsvorstands entspricht der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Verbandsvorstand die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorstands weiter. Der Verbandsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.	(1) Der Aufsichtsrat besteht aus ▪ der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, ▪ deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, ▪ zehn weiteren Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden und ▪ je einem Mitglied des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Land-kreistages, jedoch ohne Stimmrecht. Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Aufsichtsrat die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
(2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme. Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin / Stellvertreter anwesend sind. Die Be-schlüsse des Verbandsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.	(2) Mit Ausnahme der Mitglieder des Saarländischen Städte- und Gemeindetages und des Saarländischen Landkreistages hat jedes Mitglied des Aufsichtsrates eine Stimme. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß einberufen sind und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl, darunter die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, anwesend sind.
(3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt die/der Verbandsvorsitzende. Der Verbandsvorstand wird von der/dem Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich einberufen. Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Verbandsvorstands gehören muss, von mindestens einem Mitglied des Verbandsvorstands beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Verbandsvorstands ohne Stimmrecht teil.	(3) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Kommt es zu Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes. Für ihn handelt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Verbandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Versammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus.	(4) Den Vorsitz im Aufsichtsrat führt die oder der Vorsitzende. Der Aufsichtsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich einberufen. Der Aufsichtsrat ist einzuberufen, wenn dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören muss, von mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des Aufsichtsrates ohne Stimmrecht teil.
(5) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der oder dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der Stellvertreterin / dem Stellvertreter unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.	
(6) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Versammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Vorstand oder, wenn auch dies nicht möglich ist, die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin / der Stellvertreter. Die Versammlung ist unverzüglich über die getroffene Entscheidung zu unterrichten.	
(7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung und oberste Dienstbehörde der Geschäftsführung sowie der Bediensteten des Verbandes.	
(8) Der Vorstand erlässt mit Zustimmung der Versammlung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.	

	§ 12
	Aufgaben des Aufsichtsrates
	(1) Der Aufsichtsrat beschließt über
	1. strategische Vorgaben für die Geschäftsführung,
	2. die Feststellung und Änderung des Leistungs- und Entgeltverzeichnisses einschließlich des Grundentgeltes,
	3. die Einstellung, Anstellung und Beförderung bzw. Höhergruppierung der Geschäftsführung,
	4. die allgemeine oder auf den Einzelfall bezogene Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäft),
	5. die Zustimmung zur Ernennung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten ab der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgesetzten Besoldungs- oder Vergütungsgruppe,
	6. die Zustimmung für Vergaben, Lieferungen und Leistungen sowie Investitionen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	7. die Zustimmung über die Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	8. die Bewilligung von Mehrausgaben für Einzelvorhaben innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	9. die Zustimmung über die Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen,
	10. die Zustimmung über die Verfügung über Verbandsvermögen innerhalb der in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festgelegten Wertgrenzen.

	(2) Ist die Bewilligung im Falle des Absatzes 1 Nr. 9 eilbedürftig, entscheidet die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat ist unverzüglich zu unterrichten.
	(3) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kontrolliert die Umsetzung seiner Beschlüsse und Empfehlungen. Bei der Kontrolle der Geschäftsführung haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
	(4) Der Aufsichtsrat kann Einsicht in die Bücher und Schriften nehmen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über sämtliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.
	(5) Der Aufsichtsrat vertreten durch die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.
	(6) Im Übrigen entscheidet der Aufsichtsrat über alle Angelegenheiten des Verbandes, sofern sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsführung übertragen sind.
	(7) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet der Aufsichtsrat oder, wenn auch dies nicht möglich ist, die Geschäftsführung, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich über der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
	(8) Der Aufsichtsrat erlässt im Benehmen mit der Geschäftsführung die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
	(9) Die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.

§ 10- <i>Geschäftsführung</i>	<i>§ 13</i> <i>Anzahl und Wahl der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer</i>
(1) Die Geschäftsführung besteht aus einer/einem hauptamtlichen Geschäftsführer/in.	(1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei hauptamtlichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern.
(2) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle, führt die Beschlüsse der Verbandsorgane durch, erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben. Er ist an Weisungen des Vorstandes und des Verbandsvorsitzenden gebunden. Der Geschäftsführung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.	(2) Die Verbandsversammlung wählt die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer für eine Amtszeit von 6 Jahren durch geheime Abstimmung.
(3) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Fachbeirates beratend teilzunehmen.	(3) Die Wahl oder Wiederwahl ist frühestens 12 Monate vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers möglich.
(4) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden und den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten. Er hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.	(4) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist entsprechend § 55 KSVG spätestens 3 Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben.
(5) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes.	(5) Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem Aufsichtsrat.
	(6) Die Wahl einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers kann von jedem Mitglied der Verbandsversammlung angefochten werden. § 57 KSVG gilt entsprechend; die Entscheidung über die Wahlanfechtung trifft die Rechtsaufsicht.

	§ 14 Aufgaben der Geschäftsführung
	(1) Die Geschäftsführung vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
	(2) Die zwei Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer vertreten den Verband gemeinschaftlich.
	(3) Ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer an der Ausübung der Geschäfte verhindert oder ist nur eine Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt, so wird der eGo-Saar von der anderen Geschäftsführerin oder dem anderen Geschäftsführer gemeinsam mit einer/einem Mitarbeiterin/Mitarbeiter vertreten, die vom Aufsichtsrat bestellt worden sind. Sind beide Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer verhindert, wird der eGo-Saar durch zwei Vertreterinnen oder Vertreter gemeinschaftlich vertreten.
	(4) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte eigenverantwortlich im Rahmen der Gesetze, der Satzung sowie der strategischen Vorgaben und Weisungen des Aufsichtsrates.
	(5) Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle. Sie bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Aufsichtsrates vor und führt diese aus. Sie führt die ihr von den Verbandsorganen übertragenen Aufgaben aus.
	(6) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll oder durch die der Zweckverband auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§ 126a BGB). Erklärungen durch Schriftform sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Geschäftsführung unter Beifügung der Amtsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
	(7) Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Aufsichtsrates und des Beirates beratend teilzunehmen.

	(8) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig zu unterrichten und vertrauensvoll mit ihm zusammenzuarbeiten. Sie oder er hat insbesondere regelmäßig vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung und unverzüglich zu berichten, wenn erfolgsgefährdende Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind oder erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben zu leisten sind.
	(9) Die Geschäftsführung ernennt, befördert und entlässt die Beamtinnen und Beamten. Sie nimmt die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten vor.
	(10) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzte aller Bediensteten des Verbandes.
III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	III. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
§ 11 Allgemeine Vorschriften	§ 15 Allgemeine Vorschriften
(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesen Vorschriften die "Werkleitung" genannt ist, tritt an diese Stelle der "Verbandsvorstand", für diesen handelnd die/der Verbandsvorsitzende, an die Stelle des "Werksausschusses" die "Verbandsversammlung".	(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 138), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Soweit in diesen Vorschriften die „Werkleitung“ genannt ist, tritt an diese Stelle die „Geschäftsführung“, an die Stelle des „Werksausschusses“ der „Aufsichtsrat“.
(2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.	(2) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Stammkapital	§ 16 Stammkapital
unverändert	unverändert
§ 13 Deckung des Finanzbedarfs	§ 17 Deckung des Finanzbedarfs
(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen.	(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Grundentgelte und Entgelte (§ 4).
(2) Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Zweckverbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.	(2) Überschüsse aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Verbandes sollen zum Ausgleich von Schwankungen der allgemeinen Rücklage zugeführt werden.
(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Abs. 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.	(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nach Absatz 1 nicht zur Deckung seines Finanzbedarfs ausreichen, wird von den Mitgliedern eine Umlage erhoben. Die Umlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt.
(4) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach	(4) Die Umlage für Mitglieder, die kommunale Gebietskörperschaften sind, bemisst sich der Höhe nach
a. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,	1. zu zwei Dritteln nach der Mitgliederzahl des Verbandes,
b. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes.	2. zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Mitglieds zur Gesamteinwohnerzahl der Mitglieder des Verbandes.
Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.	Bei anderen Verbandsmitgliedern bemisst sich die Umlage nach dem Verhältnis der von diesen Mitgliedern im Vergleich zu den Gesamtkosten verursachten Kosten.
(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.	(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 sichern die Mitglieder die Zahlungsfähigkeit des Verbandes.
(6) Der Zweckverband erstattet den Mitgliedern der Betriebsstandorte des Rechenzentrums für die übertragenen Aufgaben den entsprechenden Aufwand.	(6) Der Zweckverband erstattet den Mitgliedern der Betriebsstandorte des Rechenzentrums für die übertragenen Aufgaben den entsprechenden Aufwand.

IV. Schlussbestimmungen	IV. Schlussbestimmungen
§ 14 <i>Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern</i>	§ 18 <i>Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsmitgliedern</i>
(1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.	(1) Jedes Verbandsmitglied kann durch schriftliche Austrittserklärung mit Nachweis der ordnungsgemäßen Herbeiführung der Austrittsentscheidung aus dem Verband ausscheiden. Die Austrittserklärung ist nur unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Sie kann zurückgenommen werden.
(2) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegenhandeln, oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.	(2) Verbandsmitglieder, die der Erfüllung der Verbandsaufgaben gröblich entgegenhandeln, oder die ihnen durch die Satzung auferlegten Pflichten nicht erfüllen, können aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden.
(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter und zwar nach dem für die Umlageermittlung gemäß § 13 Abs. 3 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides geltenden Maßstab. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.	(3) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen. Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haften für die während ihrer Mitgliedschaft vorhandenen oder begründeten Verbindlichkeiten des Verbandes bis zu deren Abwicklung weiter. Für die Haftungsanteile sind die Vorgaben zur Umlageermittlung gemäß § 15 Absatz 4 im Zeitpunkt des Eingangs der Austrittserklärung bzw. des Zugangs des Ausschlussbescheides maßgeblich. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche der Bediensteten des Verbandes aus deren Beschäftigungsverträgen.

(4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.	(4) Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben Anspruch auf Aushändigung ihrer Daten. Die Kosten für die Beschaffung und Erstellung der dafür notwendigen Datenträger trägt das betreffende Mitglied.
§ 15 Auflösung des Verbandes	§ 19 Auflösung des Verbandes
(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.	(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt. Die zu diesem Zeitpunkt beim Verband beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Zweckverband zu übergeben.	(2) Im Falle der Auflösung des Verbandes mit der Absicht der Gründung eines neuen Zweckverbandes zur Fortführung der Verbandsaufgaben wird das Verbandsvermögen des aufgelösten Verbandes mit allen Aktiva und Passiva auf den neuen Zweckverband übergeleitet. In diesem Fall findet eine Auseinandersetzung des Verbandsvermögens nicht statt. Die zu diesem Zeitpunkt beim Verband beschäftigten Bediensteten sind mit allen Rechten und Pflichten an den neuen Zweckverband zu übergeben.

(3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 13 Abs. 3 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält das Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ aus dem Verbandsvermögen 10.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte, unkündbare Angestellte sowie Arbeiterinnen und Arbeiter sind mit sämtlichen Folgekosten von Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss im Einvernehmen miteinander zu regeln, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht übernommen ist, haften alle Verbandsmitglieder für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.	(3) Im Falle der sonstigen Auflösung des Verbandes werden das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die dem Verband zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses angehörenden Mitglieder nach dem Maßstab aufgeteilt, der sich gemäß § 15 Absatz 4 für das Wirtschaftsjahr vor der Auflösung ergibt. Vorab erhält das Mitglied „Saarländischer Städte- und Gemeindetag“ aus dem Verbandsvermögen 10.000 Euro. Über die weitere Aufteilung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl. Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte sowie unkündbare Beschäftigte sind mit sämtlichen Folgekosten von Verbandsmitgliedern zu übernehmen. Die Verbandsmitglieder haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Auflösungsbeschluss im Einvernehmen miteinander zu regeln, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind. Solange eine Bedienstete oder ein Bediensteter nicht übernommen ist, haften alle Verbandsmitglieder für die ihr oder ihm zustehenden Bezüge als Gesamtschuldner.
§ 16 In-Kraft-Treten	§ 20 In-Kraft-Treten
unverändert	unverändert